OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-653188/7/JK

Datum: Linz, 11. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28.05.2024, GZ: PAD/24/01105369/002/VW, betreffend Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über den Antrag der A__, auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28.05.2024, GZ: PAD/24/01105369/002/VW

B. den Beschluss:

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.05.2024, GZ: PAD/24/01105369/002/VW, wurde hinsichtlich der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Nachschulung, der sie innerhalb von vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides nachzukommen habe, angeordnet. Weiters wurde die Bf aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides ihren Führerschein bei der belangten Behörde abzuliefern und zwecks Eintragung der Probezeitverlängerung einen neuen Führerschein zu beantragen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, die Bf habe am 26.03.2024 um 09:15 Uhr in B__, auf der C-Strasse bei der Kreuzung mit der D-Strasse in Fahrtrichtung Süden als Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa das Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet, indem das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten, sondern weitergefahren worden sei. Wegen dieser Übertretung nach § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) sei die Bf von der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, mit Strafverfügung vom 03.05.2024 gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 mit einer Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (NEF 92 Std.) rechtkräftig bestraft worden. Da die Bf somit einen schweren Verstoß nach § 4 Abs 6 Führerscheingesetz (FSG) gesetzt habe, seien von der Behörde die Anordnung einer Nachschulung sowie die Verlängerung der Probezeit zu veranlassen. Die Nachschulung sei innerhalb von vier Monaten zu absolvieren. Sollte die Bf der Nachschulung nicht innerhalb dieser Frist nachkommen, werde die Lenkerberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung entzogen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin vor, dass sie bei der gegenständlichen Übertretung der StVO das Fahrzeug nicht gelenkt habe. Aufgrund der schwierigen Situation nach der Geburt ihrer Tochter und einer fälschlichen Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen ihrerseits habe die Bf leider die dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende Strafverfügung nicht rechtzeitig beeinsprucht. Die Bf versuche dies jetzt nachzuholen und lege das entsprechende Schreiben bei. Da sie die Verkehrsübertretung nicht begangen habe, würde die Nachschulung die Falsche treffen. Die Bf befinde sich derzeit in einer schwierigen finanziellen Situation und so würden sie deren Kosten auch übermäßig beanspruchen. Auch wäre eine Teilnahme an einer Nachschulung wegen der Betreuung eines Säuglings nur schwer zu organisieren. Die Bf hoffe sehr, dass ihrem Ansuchen um Nachsicht von der Missachtung der Einspruchsfrist stattgegeben werde und daher die im angefochtenen Bescheid dargelegten

Konsequenzen obsolet werden würden. Bis dahin ersuche die Bf um Aufschiebung der Vollstreckung des angefochtenen Bescheides.

I.3. Mit Schreiben vom 27.06.2024, eingelangt am 02.07.2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Eingabe vom 18.07.2024 übermittelte die belangte Behörde die Zustellnachweise des angefochtenen Bescheides und der Strafverfügung der belangten Behörde vom 03.05.2024, GZ: VStV/924300761155/2024.

I.5. Mit Schreiben vom 10.07.2024, eingelangt am 18.07.2024, erstattete die Bf ein ergänzendes Vorbringen und beantragte die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend den angefochtenen Bescheid.

I.6. Mit Eingabe vom 19.07.2024 wurde seitens der belangten Behörde erneut der Zustellnachweis der Strafverfügung der belangten Behörde vom 03.05.2024, der von der belangten Behörde als Einspruch gegen diese Strafverfügung gewertete, bei ihr von der Bf eingebrachte Antrag auf Wiederaufnahme vom 14.06.2024, eingelangt am 18.06.2024, sowie der Bescheid der belangten Behörde vom 15.07.2024, GZ: VStV/924300761155/2024, mit dem dieser Einspruch der Bf als verspätet zurückgewiesen wurde, samt Zustellnachweis vorgelegt.

I.7. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22.07.2024, GZ: LVwG-653188/5/JK, wurde der Antrag der Bf auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung als unzulässig zurückgewiesen.

I.8. Mit Schreiben vom 28.08.2024 teilte die belangte Behörde mit, dass gegen den Zurückweisungsbescheid vom 15.07.2024 keine Beschwerde erhoben wurde und der Strafbetrag von der Bf bezahlt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, das Führerscheinregister und die ergänzenden Eingaben der Parteien.

Gemäß § 24 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben, da diese weder beantragt noch vom Verwaltungsgericht für erforderlich erachtet wurde, da aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafverfahrens der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststeht.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 03.05.2024, GZ: VStV/924300761155/2024, wurde die Bf wegen einer Übertretung des § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO 1960 mit einer Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 20 Stunden) gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 bestraft und ihr zur Last gelegt, sie habe am 26.03.2024 um 09:15 Uhr in B__, Wimpassingerstraße bei der Kreuzung mit der D-Strasse in Fahrtrichtung Süden als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem die Bf trotz des für sie geltenden Rotlichts das von ihr gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten habe, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sei. Diese Strafverfügung wurde der Bf am 08.05.2024 durch Hinterlegung zugestellt [Strafverfügung belangte Behörde vom 03.05.2024, GZ: VStV/924300761155/2024 samt Zustellnachweis].

Die Geldstrafe wurde in der Folge von der Bf beglichen [Schreiben belangte Behörde vom 28.08.2024].

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde der Bf aufgetragen, sich binnen vier Monaten ab Zustellung dieses Bescheides einer Nachschulung zu unterziehen sowie binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides ihren Führerschein bei der belangten Behörde abzuliefern und zwecks Eintragung der Probezeitverlängerung einen neuen Führerschein zu beantragen. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde [Bescheid belangte Behörde vom 28.05.2024, GZ: PAD/24/01105369/002/VW; Beschwerde].

Die Bf verfügte zum Tatzeitpunkt am 26.03.2024 über eine Lenkberechtigung für Anfänger mit einer Probezeit bis 05.01.2025 [Führerscheinregister].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den ergänzend vorgelegten Unterlagen der Parteien und dem Führerscheinregister, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 4 Abs 3 und 6 Z 1 lit f Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 76/2019, lautet:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. […]
(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.
[…]
(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
[…]
f)
§§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von ‚Halt'-Zeichen),
[…]"

§ 38 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022, lautet auszugsweise:

„§ 38. Bedeutung der Lichtzeichen

(1) Gelbes nicht blinkendes Licht gilt unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für ‚Halt'. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 anzuhalten:
a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;
[…]
(5) Rotes Licht gilt als Zeichen für ‚Halt'. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.
[…]"

§ 34 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 2/2017, lautet auszugsweise:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn
1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.
(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.
[…]“

III.2.1. Zu Spruchpunkt A.I.:

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung gebunden (vgl. z.B. VwGH 27.01.2005, 2003/11/0169; 24.02.2009, 2007/11/0042; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027).

Die Strafverfügung vom 03.05.2024 ist jedenfalls aufgrund der Bezahlung der darin verhängten Geldstrafe nicht mehr bekämpfbar und damit rechtskräftig.

Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung, mit der die Bf wegen einer Übertretung des § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a StVO 1960 belangt wurde, ist für die Behörden rechtlich bindend festgestellt, dass die Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort als Lenkerin des genannten Fahrzeuges trotz des für sie geltenden Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht vor der auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten hat, sondern weitergefahren ist. Eigene Feststellungen sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.

Da somit feststeht, dass die Bf am 26.03.2024 einen schweren Verstoß iSd § 4 Abs 6 FSG innerhalb der Probezeit begangen hat, war zwingend eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen, wodurch auch automatisch die Probezeit um ein Jahr verlängert wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.2.2. Zu Spruchpunkt B.I.:

§ 32 Abs 1 VwGVG ermöglicht die Wiederaufnahme von Verfahren, die durch Erkenntnis oder (nicht bloß verfahrensleitenden) Beschluss des Verwaltungsgerichts abgeschlossen wurden. Dabei finden §§ 69f Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine (auch nicht subsidiär) Anwendung (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] Rz 1071).

Im vorliegenden Fall hat die Bf die Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend den mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerde angefochtenen Bescheid beantragt. Ein durch Erkenntnis oder Beschluss des Verwaltungsgerichts abgeschlossenes Verfahren hinsichtlich dieses Bescheides lag jedoch weder im Zeitpunkt der Antragseinbringung noch im Entscheidungszeitpunkt durch das erkennende Gericht vor, sodass der Antrag der Bf auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend den Bescheid der belangten Behörde vom 28.05.2024, GZ: PAD/24/01105369/002/VW, als unzulässig zurückzuweisen war (vgl. VwGH 28.04.2015, Ro 2015/18/0001).

IV. Zu Spruchpunkt A.II. und B.II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte, soweit ersichtlich einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner